

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 30. Oktober 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund
der Preisverordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung
von staatlichen Investitionen.**

— Mehrkostenanordnung —

Vom 26. Oktober 1959

Zur Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips und der Stärkung der Verantwortlichkeit der Investitionsträger, der Planträger und der Kreditinstitute bei der Durchführung von Investitionen wird gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBL. I 1956 S. 83) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle staatlichen Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel.

§ 2

(1) Für Mehrkosten, die von Baubetrieben auf Grund der Preisverordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 799 des Gesetzblattes), berechnet werden, sind spezifizierete Rechnungen auszustellen, entsprechend zu deklarieren und dem Investitionsträger zuzustellen.

(2) Die Berechnung der Mehrkosten hat monatlich in der Relation der Investitionsdurchführung zur Jahresplanbausumme des betreffenden Vorhabens bzw. Objektes zu erfolgen.

(3) Eine vorzeitige Berechnung noch nicht fälliger Beträge ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber möglich, wenn dies wegen der Geringfügigkeit der Beträge wirtschaftlich vertretbar ist oder wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Rechnungen über anerkannte Mehrkosten nach der Preisverordnung Nr. 561/14 sind vom Investitionsträger zu Lasten eines Abrechnungskontos zu buchen.

(5) Rechnungen über Mehrkosten nach der Preisverordnung Nr. 561/14 dürfen nicht aus den Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel bzw. Erhaltung der Grundmittel der Investitionsträger finanziert werden.

§ 3

(1) Ist für das Entstehen der Mehrkosten ein Vertragspartner verantwortlich, so sind die Investitionsträger verpflichtet, Vertragsstrafen und Schadenersatz zu berechnen und geltend zu machen.

(2) Wurden die vom Investitionsträger zu zahlenden Mehrkosten durch Maßnahmen des Planträgers ausgelöst, so hat dieser dem Investitionsträger gegenüber für einen finanziellen Ausgleich nach § 8 zu sorgen.

§ 4

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, über die angefallenen Mehrkosten und deren Auswirkungen auf den Betrieb unverzüglich in Produktionsberatungen zu berichten.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zum Entstehen der Mehrkosten führten bzw. führen, einzuleiten.

(3) Das übergeordnete Organ des Betriebes ist verpflichtet, die Maßnahmen nach Abs. 2 zu unterstützen und zu kontrollieren.

II.

**Finanzierung der Mehrkosten bei volkseigenen
Betrieben**

§ 5

(1) Volkseigene Betriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können bei Maßnahmen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel für die zeitweilige Finanzierung von Mehrkosten nach der Preisverordnung Nr. 561/14 ein Überbrückungsdarlehen beantragen.

(2) Die Ausreichung des Überbrückungsdarlehens für die zeitweilige Finanzierung von Mehrkosten nach der Preisverordnung Nr. 561/14 — nachstehend Überbrückungsdarlehen genannt — erfolgt durch das für den Betrieb zuständige Kreditinstitut.

(3) Die Ausreichung des Überbrückungsdarlehens erfolgt gegen Vorlage der vom Betrieb anerkannten Rechnungen über Mehrkosten.

(4) Für das Überbrückungsdarlehen werden Zinsen in Höhe von 3,6 % p. a. berechnet.

(5) Binnen 4 Wochen nach Inanspruchnahme des Überbrückungsdarlehens hat der Darlehnsnehmer dem Kreditinstitut einen Tilgungsplan vorzulegen, der die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens regelt. Wird der Tilgungsplan nicht fristgerecht vorgelegt oder werden die Tilgungsraten und Tilgungstermine nicht eingehalten, so ist das Überbrückungsdarlehen auf ein Sonderkonto „Überfälliger Kredit“, für das 8 % Zinsen berechnet werden, zu übertragen.

§ 6

(1) Die Rückzahlung des für die zeitweilige Finanzierung von Mehrkosten in Anspruch genommenen Überbrückungsdarlehens hat durch die Darlehnsnehmer im Laufe des Planjahres in der nachstehenden Reihenfolge zu erfolgen:

- a) aus vereinnahmten Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen gemäß § 3 Abs. 1;
- b) aus erzielten Einsparungen bei der Durchführung der betrieblichen Pläne der Erhaltung der Grundmittel bzw. Erweiterung der Grundmittel, soweit